



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Sicherheitsdatenblatt vom 21/2/2018, version 1

---

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Handelscode: ZEPHIR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

professionelle Produkt

Nicht empfohlene Verwendungen:

All diejenigen, die nicht in den empfohlenen Anwendungen abgedeckt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

RUPES SPA - Via Marconi 3A, 20080, Vermezzo (MI) – Italy

RUPES SPA - Telefono n°+3902946941

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

info\_rupes@rupes.it

1.4. Notrufnummer

For United States, Canada Puerto Rico and Virgin Island: 1-800-255-3924

For China: 400-120-0751

For Brazil: 0-800-591-6042

For India: 000-800-100-4086

For Mexico: 01-800-099-0731

For Europe and all the other countries: 001-813-248-0585

---

#### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Die Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Spezielle Vorschriften:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:  
Keine

2.3. Sonstige Gefahren  
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:  
Keine weiteren Risiken

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe  
N.A.

3.2. Gemische  
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 12.5% - < 15%	aliphatic hydrocarbons, C11-C13, isoalkanes	CAS: 64742-48-9 EC: 920-901-0 REACH No.: 01-21194568 10-40	3.10/1 Asp. Tox. 1 H304 EUH066
>= 3% - < 5%	White mineral oil (petroleum)	CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	3.10/1 Asp. Tox. 1 H304
1 ppm	Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)	Index-Numm 613-167-00-5 er: CAS: 55965-84-9	3.2/1B Skin Corr. 1B H314 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1,1A,1B H317 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

Keine

---

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

---

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

- Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.  
Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.  
Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.  
Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.  
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.  
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten  
Wenn nicht in Gebrauch, Behälter geschlossen halten. Bewahren Sie nur in der Originalverpackung in einem gut belüfteten Ort fern von Hitze  
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.  
Unverträgliche Werkstoffe:  
Kein spezifischer.  
Angaben zu den Lagerräumen:  
Ausreichende Belüftung der Räume.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen  
professionelle Produkt

---

#### **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

- 8.1. Zu überwachende Parameter  
Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar  
DNEL-Expositionsgrenzwerte  
9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6  
ppm  
PNEC-Expositionsgrenzwerte  
N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition  
Augenschutz:  
Augenschutz tragen und Gesicht  
Hautschutz:  
Schutzbekleidung zum Schutz vor Chemikalien  
Handschutz:  
Wenn Beim Umgang mit Chemikalien müssen Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Die Qualität der beständige Handschuhe Chemikalien sollte  
Atemschutz:  
Halbmaske mit Filter (DIN EN 149)  
Wärmerisiken:  
Keine  
Kontrollen der Umweltexposition:  
Keine  
Geeignete technische Massnahmen:  
Keine



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

##### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aussehen und Farbe:	weiße Paste	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Geruchsschwelle:	N.A.	--	--
pH:	7.8	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.	--	--
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	100 ° C	--	--
Flammpunkt:	>61 ° C	--	--
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.	--	--
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.	--	--
Oberer/unterer Flammbzw. Explosionspunkt:	N.A.	--	--
Dampfdruck:	0.4hPa g/cm3	--	--
Dampfdichte:	N.A.	--	--
Dichtezahl:	1.08g/cm3	--	--
Wasserlöslichkeit:	unlöslich	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	--	--
Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
Viskosität:	25000-30000 mPa/s	--	--
Explosionsgrenzen:	N.A.	--	--
Oxidierende Eigenschaften:	N.A.	--	--

##### 9.2. Sonstige Angaben

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Mischbarkeit:	N.A.	--	--
Fettlöslichkeit:	N.A.	--	--
Leitfähigkeit:	N.A.	--	--
Typische Eigenschaften	19.5%	--	--



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

der Stoffgruppen			
------------------	--	--	--

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität  
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt
- 10.2. Chemische Stabilität  
Stabil unter normalen Bedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen  
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen  
Vermeiden Sie übermäßig lange Zeiträume speichern aus. Vor Hitze und direkter Kontakt mit den Strahlen
- 10.5. Unverträgliche Materialien  
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte  
Keine.

#### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen  
Toxikologische Informationen zum Produkt:  
N.A.  
Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:  
aliphatic hydrocarbons, C11-C13, isoalkanes - CAS: 64742-48-9
  - a) akute Toxizität:  
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 5000 mg/kg - Quelle: OECD-Richtlinien 401  
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte = 5000 mg/kg - Quelle: OECD-Richtlinien 402  
White mineral oil (petroleum) - CAS: 8042-47-5
    - a) akute Toxizität:  
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 5000 mg/kg - Quelle: OECD 401  
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg - Quelle: OECD 402  
Test: LD50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 5000 mg/l - Laufzeit: 4h - Quelle: OECD 403
- Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) - CAS: 55965-84-9
  - a) akute Toxizität:  
Test: R01 - Weg: Oral = 100 mg/kg  
Test: R01 - Weg: Haut = 300 mg/kg  
Test: R01 - Weg: Einatembarer Dampf = 3 mg/l  
Test: R01 - Weg: Einatembarer Nebel = 0.5 mg/l

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität;
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;
- c) schwere Augenschädigung/-reizung;



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;
- e) Keimzell-Mutagenität;
- f) Karzinogenität;
- g) Reproduktionstoxizität;
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;
- j) Aspirationsgefahr.

---

#### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

##### 12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

White mineral oil (petroleum) - CAS: 8042-47-5

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische > 1000 mg/l - Dauer / h: 96

##### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Biologische Abbaubarkeit: Schnell abbaubar - Test: N.A. - Dauer / h: N.A. - %: N.A. -

Anmerkungen: N.A.

##### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

##### 12.4. Mobilität im Boden

9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

Nicht mobil - Test: N.A. N.A. - Dauer / h: N.A. - Anmerkungen: N.A.

##### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

##### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

---

#### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

##### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Zusatzinformationen zur Entsorgung:

Sicher entsorgen nach den örtlichen und regionalen Vorschriften

---

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

##### 14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

##### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

##### 14.3. Transportgefahrenklassen

N.A.

##### 14.4. Verpackungsgruppe

N.A.



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

14.5. Umweltgefahren

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

N.A.

---

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) 2015/830

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

---

#### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.





## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
H301 Giftig bei Verschlucken.  
H311 Giftig bei Hautkontakt.  
H331 Giftig bei Einatmen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Acute Tox. 3	3.1/3/Dermal	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Asp. Tox. 1	3.10/1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	3.2/1B	Verätzung der Haut, Kategorie 1B
Skin Sens. 1,1A,1B	3.4.2/1-1A-1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1,1A,1B
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 1

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.  
Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes  
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte  
Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur  
für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine  
spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße  
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)  
CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung  
DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)  
EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen  
Stoffe  
GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung  
GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von  
Chemikalien  
IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)  
IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen  
Flug-Transport-Vereinigung (IATA)



## Sicherheitsdatenblatt

### 9.BFZEPHIR/8 - 9.BFZEPHIR250/6 - 9.BFZEPHIR150/6

ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse